



STELLUNGNAHME

Ansprechpartner
Stefan Schreiber

E-Mail
s.schreiber@dortmund.ihk.de

Telefon
0231 5417-214

Datum
09.04.2018

Stellungnahme zum Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen – Stärkung des Industriestandortes Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2017

Einordnung

Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen wurde am 23. Januar 2013 vom nordrhein-westfälischen Landtag verabschiedet. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zielt die AfD-Fraktion auf eine Aufhebung des darin enthaltenen „Klimaschutzgesetz NRW“ (Artikel 1) sowie der Änderung des Landesplanungsgesetzes (Artikel 2) ab. Zum Klimaschutzgesetz hat auch die jetzige von CDU und FDP geführte Landesregierung legislative Maßnahmen angekündigt, jedoch noch nicht vorgelegt. Im gemeinsamen Koalitionsvertrag heißt es dazu: „Das Landes-Klimaschutzgesetz wird auf die Ziele und Maßnahmen der Europäischen Union beschränkt.“

Das Klimaschutzgesetz NRW legt insbesondere Klimaschutzziele für das Land Nordrhein-Westfalen fest: Gegenüber dem Basisjahr 1990 soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent verringert werden. Daneben trifft das Klimaschutzgesetz Festlegungen zum Klimaschutz durch die öffentliche Verwaltung und regelt die Aufstellung sowie das Monitoring eines Klimaschutzplans. Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes wurde der Klimaschutz auch raumordnerisch verankert. Zu dem Klimaschutzgesetz sowie dem darauf basierenden Klimaschutzplan hat IHK NRW jeweils ausführliche Stellungnahmen vorgelegt, auf die wir uns auch im Folgenden beziehen.¹

Bewertung

In der Konsultation zum Klimaschutzgesetz hat IHK NRW erhebliche Bedenken vorgetragen. Diese beziehen sich insbesondere auf die Priorisierung von Klimaschutz gegenüber anderen Belangen, die Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort NRW, im Besonderen auf zentrale Wirtschaftszweige wie die Grundstoffindustrie sowie die Energiewirtschaft, rechtliche bzw. verfassungsrechtliche Zweifel sowie auf zahlreiche offene Fragen, gerade mit Blick auf den im Gesetz verankerten Klimaschutzplan. Die Argumentation der Stellungnahme (als Anlage 1

¹ Stellungnahme zum Klimaschutzgesetz: Als Anlage 1 beigefügt.
Stellungnahme zum Klimaschutzplan: <https://www.ihk-nrw.de/storage/app/uploads/public/59a/421/710/59a4217103f8a923281530.pdf>

beigefügt) soll an dieser Stelle nicht wiederholt werden. Die dort vorgetragenen Bedenken bestehen aus Sicht von IHK NRW nach wie vor.

Anders als im Gesetzentwurf der AfD-Fraktion dargestellt (S. 7 o.), ist Klimaschutz auch eine landespolitische Aufgabe. Aus Sicht von IHK NRW muss Klimaschutz auf allen Ebenen entschieden vorangebracht werden, wenn die national und international festgelegten Klimaschutzziele erreicht werden sollen. Dies ist zum Erhalt der Grundlagen des Wirtschaftens auch dringend geboten und damit im Interesse der gewerblichen Wirtschaft.

Landespolitische Maßnahmen wie z. B. landesspezifische Informations-, Beratungs- und Förderangebote – etwa im Bereich der Energie- und Ressourceneffizienz, der alternativen Mobilität oder der Klimafolgenanpassung – die Unterstützung von Forschungsanstrengungen im Themencluster Energie, das Schaffen von Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien oder das Verankern von Klimaschutz in der öffentlichen Verwaltung können einen wertvollen und sinnvollen Beitrag zum Klimaschutz bzw. zur Abmilderung klimabedingter Folgen leisten. Auch die Erarbeitung eines Klimaschutzplans im Sinne einer Fachstrategie, die einen Überblick über bereits laufende Klimaschutzmaßnahmen bietet sowie zukünftige Handlungsfelder aufzeigt, kann ein sinnvoller Ansatz sein.

Um landespolitische Maßnahmen wie oben skizziert zu ergreifen, bedarf es nach Einschätzung von IHK NRW jedoch keines eigenen Landes-Klimaschutzgesetzes. Insbesondere erscheint das Festlegen eigener Klimaschutzziele (Klimaschutzgesetz NRW, § 3) als nicht erforderlich, da die auf Bundesebene festgelegten Ziele auch für die Bundesländer Wirkung entfalten. Das Formulieren eigener Klimaschutzziele begegnet darüber hinaus rechtlichen Bedenken, da dadurch in bindende Festsetzungen und Vorgaben des bundesdeutschen Gesetzgebers eingegriffen wird.²

Empfehlung

Aus Sicht von IHK NRW erscheint es notwendig, die Klimaschutzpolitik des Landes in der angebrochenen Legislaturperiode neu aufzustellen. Sinnvolle und zielführende Beiträge der Landespolitik zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung sind grundsätzlich zu begrüßen, so lange dabei die Belange der gewerblichen Wirtschaft mitgedacht werden.

Wichtig ist insbesondere, die Anforderungen eines modernen Industriestandorts in Zukunft bereits heute in die Überlegungen miteinzubeziehen. IHK NRW hat im Jahr 2016 bei frontier economics eine Studie beauftragt, die das industriepolitische Potenzial aus der Perspektive des Jahres 2050 bewertet und Handlungsmaßnahmen für die heutige Gestaltung der Energiewende ableitet.³ Demnach kann die Energiewende auch industriepolitisch Chancen für den Standort NRW entwickeln. Energiepolitik muss auch Industriepolitik sein. Wenn es gelingen soll, die sich durch die Energiewende ergebenden Chancen für den Standort zu nutzen, müssen Industrie und Gewerbe in der aktuellen Transformationsphase

² vgl. Dr. Alexander Schink: Regelungsmöglichkeiten der Bundesländer im Klimaschutz, in: Umwelt- und Planungsrecht 3/2011, München 2011, S. 91 – 100.

vgl. Prof. Dr. Martin Beckmann: Rechtsgutachten im Auftrag der Unternehmer NRW Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V., Münster 2011.

³ Die Studie ist abrufbar unter: <http://www.ihk-nrw.de/beitrag/neue-ihk-studie-zur-energiewende-zeigt-chancen-fuer-die-industrie-auf>

„mitgenommen“ werden. Ebenso sind aus Sicht der Wirtschaft verlässliche Rahmenbedingungen von zentraler Bedeutung.

In der vorliegenden Form können weder Klimaschutzgesetz noch Klimaschutzplan ein zielführender Charakter attestiert werden. Insbesondere der im Dezember 2015 verabschiedete, 310 Seiten umfassende Klimaschutzplan NRW lässt einen Strategiecharakter nicht erkennen. Zudem lässt er viele Fragen, etwa hinsichtlich der Finanzierung, der Wechselwirkungen mit anderen politischen Instrumenten oder der Auswirkungen auf die Raumordnung, offen. Auch die Bindung zwischen Klimaschutz und Landesplanung ist zurückzunehmen.

Im Ergebnis bedarf es einer ausgewogenen, mit den relevanten Akteuren abgestimmten Klimaschutzstrategie des Landes. Hier ist die Landesregierung aufgefordert, ihre Vorstellungen – über die im Koalitionsvertrag genannten Eckpunkte hinaus – darzulegen. IHK NRW und die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen sind wie bisher gerne bereit, sich in einem entsprechenden Prozess einzubringen.



Stefan Schreiber
Federführer Energie und Klimaschutz NRW

IHK NRW ist der Zusammenschluss der 16 Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.